

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittler

### 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich der bewilligungspflichtigen Personalvermittlung zwischen natürlichen und juristischen Personen, die Bewerbende vermitteln, bspw. Personalvermittlungsunternehmen, Headhunter, Agenturen etc. (nachfolgend "Personalvermittlungsunternehmen") und BDO AG ("BDO").
- 1.2 Personalvermittlungsunternehmen, welche mit BDO einen Vertrag für Personalvermittlung abschliessen oder BDO das Dossier von Bewerbenden zustellen bzw. auf die Personalvermittlerplattform laden, akzeptieren, ohne abweichende schriftliche Vereinbarungen, die vorliegenden AGB. Allfällige Geschäftsbedingungen des Personalvermittlungsunternehmens sind unbeachtlich.
- 1.3 Jede Stellenvakanz bei BDO gilt als separater Geschäftsfall (massgebend ist die Referenznummer der Stellenausschreibung).
- 1.4 Werden Personen von mehreren Personalvermittlungsunternehmen auf dieselbe Stellenvakanz bei BDO vorgeschlagen oder bewerben sich Personen persönlich, ist das Eingangsdatum des Dossiers der jeweiligen Vermittelnden bzw. der Stellensuchenden massgebend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen BDO und dem jeweiligen Personalvermittlungsunternehmen bzw. der jeweiligen Privatperson, wobei der erste Eingang bestimmend ist. Die Personalvermittlungsunternehmen haben vor Einreichung eines Dossiers zu prüfen, dass keine Mehrfachbewerbungen vorliegen.
- 1.5 Es kommen keine Vertragsverhältnisse mit Personalvermittlungsunternehmen zustande bei Bewerbungen von Stellensuchenden selbst oder Dritten, welche sich zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich auf eine andere Stellenvakanz bei der BDO bewerben. Die Verantwortung liegt bei den Personalvermittlungsunternehmen. In diesem Fall ist kein Honorar geschuldet.
- 1.6 Die AGB gewähren dem Personalvermittlungsunternehmen kein exklusives Vermittlungsrecht für die jeweils zu besetzende Stellenvakanz. BDO kann nach eigenem Ermessen weitere Personalvermittlungsunternehmen beauftragen und auch selbst tätig werden, um die Stellenvakanz zu besetzen.

### 2 Leistungserbringung durch das Personalvermittlungsunternehmen

- 2.1 Personalvermittlungsunternehmen führen Stellensuchende und BDO als Arbeitgeberin zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammen. Massgebend ist dabei das Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung von BDO.
- 2.2 Die Leistungen der Personalvermittlungsunternehmen umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal. Mit der Einreichung eines Dossiers bestätigen Personalvermittlungsunternehmen die sorgfältige und persönliche Prüfung der Eignung und Motivation der Bewerbenden, einschliesslich der allenfalls notwendigen Aufenthaltsbewilligungen sowie Information über die ausgeschriebene Stelle bei BDO.

- 2.3 Die Personalvermittlungsunternehmen haben die vorgeschlagenen Bewerbenden mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft und über die offene Stelle informiert, bevor ein Dossier an BDO gesendet wird.
- 2.4 Personalvermittlungsunternehmen erbringen ihre Leistungen mit der gehörigen Sorgfalt entsprechend den anwendbaren Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung.
- 2.5 Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlungsunternehmens, wie beispielsweise spezielle Suchaufträge, Inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, sowie das Einholen von Arbeitsbewilligungen oder anderweitig zusätzlich anfallenden Spesen bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Ohne eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ist die Vergütung solcher Leistungen ausgeschlossen.

### **3 Gesetzliche Vorschriften**

Die Personalvermittlungsunternehmen verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die allenfalls erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Personalvermittlungsunternehmen legen BDO Kopien der entsprechenden Bewilligungen auf erstes Verlangen vor.

### **4 Vertraulichkeit**

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, von denen sie im Rahmen der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für andere Zwecke als zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen zu verwenden.
- 4.2 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen entfällt:
  - a) Wenn die Informationen öffentlich sind oder werden, ohne dass eine Partei für diese Veröffentlichung durch eine Verletzung des Vertrags verantwortlich ist.
  - b) Wenn die andere Partei einer Offenbarung ausdrücklich zugestimmt hat.
  - c) Wenn die Partei gesetzlich zu einer Offenbarung verpflichtet ist oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung Folge leisten muss.
  - d) Wenn die Offenbarung zur Wahrung von eigenen Rechten von BDO notwendig ist z.B. zur Weiterleitung an Versicherungen oder Rechtsberatende.
- 4.3 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Informationen besteht über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus fort.

### **5 Datenschutz**

- 5.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sich an die für sie anwendbaren, gültigen Datenschutzgesetze zu halten. Art und Zweck der Bearbeitung, Art der bearbeiteten Personendaten und Kategorien betroffener Personen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem zwischen BDO und dem Personalvermittlungsunternehmen geschlossenen Vertrag oder dem Zweck der Leistungserbringung. Weitere Informationen über die Bearbeitung von Personendaten durch BDO finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Webseite von BDO ([www.bdo.ch/datenschutz](http://www.bdo.ch/datenschutz)).

- 5.2 Das Personalvermittlungsunternehmen ist verantwortlich, dass die an BDO übermittelten Personendaten korrekt und vollständig sind und von ihnen selbst rechtmässig bearbeitet werden. Das Personalvermittlungsunternehmen stellt sicher, dass die übermittelten Personendaten durch BDO bearbeitet werden dürfen und, soweit notwendig, nach erfolgreicher Vermittlung für die Abrechnung des Erfolgshonorars verwendet werden dürfen.
- 5.3 BDO erhält die allgemeine Genehmigung, Auftragsbearbeitende in Anspruch zu nehmen. BDO wird das Personalvermittlungsunternehmen in geeigneter Form über die in Anspruch genommenen Auftragsbearbeitenden informieren.
- 5.4 BDO verpflichtet die für die Bearbeitung von Personendaten der Bewerbenden eingesetzten Mitarbeitenden sowie allfällig weitere involvierten Personen vertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes und instruiert sie entsprechend.
- 5.5 BDO trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Personendaten zu gewährleisten.
- 5.6 Das Personalvermittlungsunternehmen verpflichtet sich, sofern dies im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen notwendig ist, mit BDO zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen.
- 5.7 BDO wird nicht ohne Rechtfertigung oder Zustimmung des Personalvermittlungsunternehmens oder der Bewerbenden Personendaten ausserhalb der Schweiz, bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau bearbeiten oder bearbeiten lassen. Sofern Personendaten zur Erbringung der Leistung von BDO in Länder ohne angemessenen Datenschutz übermittelt werden müssen, holt BDO von den Empfangenden geeignete Garantien zur Sicherstellung des Datenschutzes ein.
- 5.8 BDO wird die Personendaten der Bewerbenden, nachdem der Zweck der Bearbeitung weggefallen ist, innerhalb einer angemessenen Frist retournieren, löschen, anonymisieren oder deren Verarbeitung sperren.

## **6 Haftung**

- 6.1 Die elektronische Kommunikation von und mit BDO im Bereich Personalvermittlung erfolgt ausschliesslich über das Personalvermittlerportal von BDO. BDO lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Personalvermittlungsunternehmen infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreibenden entstehen.
- 6.2 Das Personalvermittlungsunternehmen haftet für alle Schäden, die es BDO verursacht, sofern es nicht beweist, dass es kein Verschulden trifft.
- 6.3 BDO haftet gegenüber dem Personalvermittlungsunternehmen nur bei rechtswidrigem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Die Haftung von BDO in allen anderen Fällen beschränkt sich auf das Zweifache des gesamten von BDO bezahlten Honorars der betroffenen Vermittlung. Die Haftung für entgangenen Gewinn sowie für indirekte, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

## **7 Honorar, Auslagen und Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Wird zwischen BDO und dem vom Personalvermittlungsunternehmen auf eine konkrete Stellenvakanz vorgeschlagenen Bewerbenden ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, verpflichtet sich BDO zur Zahlung eines Vermittlungshonorars (Erfolgshonorar).

- 7.2 Das Erfolgshonorar wird pauschal berechnet und basiert auf dem vereinbarten Bruttojahresgehalt gemäss Arbeitsvertrag (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Pauschalspesen, Erfolgsbeteiligung, Qualitätsprämien oder weiteren Beiträgen und Entschädigungen):

Honorar in CHF (zzgl. MwSt.)	Bruttojahressalär inkl. 13. Monatslohn in CHF
10%	bis 100'000
15%	100'001 - 120'000
18%	120'001 - 150'000
20%	ab 150'001

- 7.3 Das Erfolgshonorar deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlungsunternehmens ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben.
- 7.4 Personalvermittlungsunternehmen, welche günstigere Vermittlungsgebühren als die oben aufgeführten Gebühren veröffentlichen oder BDO zugänglich machen, haben Anspruch auf das günstigere Vermittlungshonorar (Erfolgshonorar).
- 7.5 Das Vermittlungshonorar wird nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen den Bewerbenden und BDO auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns des Arbeitsvertrages zur Zahlung fällig. Ist das Vermittlungshonorar fällig, macht sie das Personalvermittlungsunternehmen mit einer Rechnung geltend. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Fällige Zahlungen leistet BDO innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 7.6 Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit den Bewerbenden, schuldet BDO, unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personalvermittlungsunternehmen kein Honorar.
- 7.7 Das Verrechnungsrecht wird ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag durch das Personalvermittlungsunternehmen oder ein Parteiwechsel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 7.8 Das Personalvermittlungsunternehmen befreit BDO und alle in die Leistungserbringung involvierten Personen hiermit ausdrücklich und unwiderruflich von der Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit und von einem allfälligen Berufsgeheimnis im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten (insb. Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Gerichts- und/oder Schiedsverfahren) inklusive deren Vorbereitung, im nötigen Ausmass.

## 8 Garantien, Rückerstattungen

- 8.1 Das Erfolgshonorar ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen BDO und dem Bewerbenden zurückzubezahlen.
- 8.2 Wird die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vom Bewerbenden nicht angetreten, wird der Rechnungsbetrag nicht fällig bzw. ist vollumfänglich zurückzubezahlen. Ausgenommen sind Fälle, bei welchen die vermittelte Stelle durch das Verschulden von BDO nicht angetreten werden kann.

8.3 Wird der Arbeitsvertrag mit dem Bewerbenden innerhalb der folgenden Fristen aufgelöst, unabhängig davon, ob BDO oder der Arbeitnehmende kündigt, beträgt die Rückerstattung des Erfolgshonorars:

Auflösung des Arbeitsvertrages im ersten Monat:	90%
Auflösung des Arbeitsvertrages im zweiten Monat:	80%
Auflösung des Arbeitsvertrages im dritten Monat:	60%
Auflösung des Arbeitsvertrages im vierten bis sechsten Monat:	50%

8.4 Fristlose Kündigung: Bei einer fristlosen Kündigung innerhalb des ersten Dienstjahres durch BDO aufgrund eines wichtigen Grundes gemäss Art. 337 OR, beträgt die Rückerstattung 50% des Erfolgshonorars.

## 9 Mitarbeiterabwerbeverbot

9.1 Das Personalvermittlungsunternehmen verpflichtet sich, keine durch sie an die BDO vermittelten Bewerbenden erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, solange diese mit BDO in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

9.2 Ebenso verpflichtet sich das Personalvermittlungsunternehmen, während 12 Monaten nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeitenden der BDO abzuwerben.

9.3 Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dieses Mitarbeiterabwerbeverbot gemäss vorstehender Ziffern 9.1 und 9.2 schuldet das Personalvermittlungsunternehmen BDO eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit das Personalvermittlungsunternehmen nicht davon, das Mitarbeiterabwerbeverbot vollumfänglich einzuhalten. BDO bleibt es vorbehalten, einen allenfalls weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## 10 Äusserungen gegenüber Medien (inkl. Social Media, Referenzen) und die Verwendung des Logos von BDO

Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis zwischen BDO und dem Personalvermittlungsunternehmen gestattet.

## 11 Dauer des Vertrags und Kündigung

11.1 Der Vertrag endet, vorbehaltlich derjenigen Verpflichtungen, die ihrem Sinn und Zweck nach über die Beendigung hinaus Gültigkeit haben sollen (bspw. Ziffern 4; 5; 8; 9; 10), entweder automatisch durch Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistung oder mit Ablehnung des Bewerbenden durch BDO.

11.2 Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Bewerbenden können sich BDO oder das Personalvermittlungsunternehmen jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen, d.h. auf Leistungserbringung gemäss Ziff. 2 verzichten.

## **12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

12.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen und staatsvertraglichen Regelungen.

12.2 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Ort der Zweigniederlassung von BDO, für die das Personalvermittlungsunternehmen das Dossier von Bewerbenden auf eine freie Stellenvakanz eingereicht hat. BDO hat indessen auch das Recht, das Personalvermittlungsunternehmen beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## **13 Gültigkeitsvorbehalt**

Sollte eine der vorliegenden Klauseln ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.